

Geheimnisträger

Personen, die Geheimnisse in ihrem Bewußtsein als nichtvergegenständlichte Informationen aufbewahren oder Gegenstände, die ihrer Art und Beschaffenheit nach Geheimnisse speichern (Dokumente, Schriftstücke, Filme, Tonträger, Zeichnungen, Bilder, Karten, Symbole, Signale, Zeichen usw.) bzw. in sich selbst vergegenständlicht haben (Maschinen, Waffen, Anlagen, Geräte, Modelle usw.). Für den Geheimnisschutz ist die politische und moralische Einstellung und Reife der personellen G., insbesondere der für ihren Schutz verantwortlichen Leiter, von entscheidender Bedeutung. Sie haben nicht nur die ihnen bekannten Geheimnisse durch die Schweigepflicht geheimzuhalten, sondern auch die sachlichen (vergegenständlichten) G. gegen unbefugte Offenbarung durch die Einhaltung und Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zu sichern.

G. sind Angriffsobjekte fremder Mächte, deren Einrichtungen oder Vertreter oder von Geheimdiensten oder ausländischen Organisationen oder deren Helfer und sind daher wesentlicher Bestandteil der politisch-operativen Abwehrarbeit des MfS. Dabei ist zwischen Trägern von

→ Staatsgeheimnissen und → Dienstgeheimnissen zu differenzieren.

Geheimnisverrat

unter Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder (und) Mißbrauch einer Vertrauensstellung begangene Preisgabe von ►Staats- und --* Dienstgeheimnissen an Unbefugte, Geheimhaltungspflichten resultieren aus Gesetz, Vertrag, Arbeitsrechtsverhältnis oder aus von Staats- oder Wirtschaftsorganen ausgesprochenen Verpflichtungen.

Die vorsätzliche Preisgabe von Staats- und (oder) Dienstgeheimnissen an eine fremde Macht, einen Geheimdienst oder andere Stellen/Personen im Sinne des § 97 StGB ist Spionage gemäß § 97 StGB.

G. als Straftat der allgemeinen Kriminalität ist in den §§ 136, 172, 202, 245, 246, 272 StGB unter Strafe gestellt.

Bei der Bearbeitung von Geheimnisverratsdelikten der allgemeinen Kriminalität ist ständig zu prüfen, ob die Staatsverbrechen Spionage (§§ *97, 98 StGB) „landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§99 StGB) oder landesverräterische Agententätigkeit (§ 100 StGB) verwirklicht sind. Geheimnisverratsdelikte der allgemeinen Kriminalität stellen begünstigende Bedingungen, insbesondere für die in Form der Eigenerkundung und Abschöpfung begangene Spionage dar.